



Technische Werke Emmerich a. Rh.GmbH · Blackweg 40 · 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5- Stadtentwicklung  
z. Hd. Frau Schumann  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-W. Krebbing  
Telefon: 02822 9256 16  
Telefax: 02822 9256 49  
E-Mail: [krebbingkw@twe-emmerich.de](mailto:krebbingkw@twe-emmerich.de)

Datum: 12.01.2017

## Hinterlanderschließung Speelberger Grenzweg, Entwässerung

Beschluss-  
vorschlag  
1.1

Sehr geehrte Frau Schumann,

im Speelberger Grenzweg befindet sich ein öffentlicher Mischwasserkanal mit einem Durchmesser von 300 mm.

In der hydraulischen Berechnung des Kanalnetzes im Zuge des aktuellen Generalentwässerungsplans Emmerich am Rhein, ist die gesamte Fläche als abflusswirksam berücksichtigt. Dennoch ist das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser soweit wie möglich zu versickern (§ 44 LWG NRW 2016).

In § 44 Abs. 1 LWG NRW ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Die Regelung in § 51 Abs. 3 LWG NRW zu den öffentlichen Mischwasserkanälen ist damit nicht übernommen worden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass § 44 Abs. 1 LWG NRW auf den § 55 Abs. 2 WHG verweist. Nach § 55 Abs. 2 WHG steht die Maßgabe der ortsnahen Regenwasserbeseitigung unter einem **sog. Schrankentrias**, wonach keine wasserrechtlichen, sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften sowie wasserwirtschaftlichen Belangen einer ortsnahen Regenwasserbeseitigung entgegenstehen dürfen.

Vor diesem Hintergrund hat auch der öffentliche Mischwasserkanal (nach dem Wegfall des § 51a Abs. 3 LWG NRW a.F.) weiterhin seine Berechtigung. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das Niederschlagswasser erheblich verschmutzt ist und deshalb der Abwasserreinigung in einer Kläranlage zugeführt werden muss. Immerhin zeigt der in NRW seit dem Jahr 2004 geltende sog. Trenn-Erlass (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.), dass durch die Vorreinigung von Niederschlagswasser die Regenwassergebühr immer weiter ansteigt, weil z. B. Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Bodenfilter gebaut werden müssen. Deshalb ist es auch zukünftig als möglich anzusehen in Entwässerungsgebiete

**Technische Werke  
Emmerich am Rhein GmbH**

Blackweg 40  
46446 Emmerich am Rhein  
Amtsgericht Kleve HR B-Nr. 3504  
Steuer-Nr.: 116/5704/3080  
USt-IDNr.: DE 237212213  
Gläubiger-ID: DE36 7300 00000341 44

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Mark Antoni  
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:  
Botho Brouwer  
Vorsitzender

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Maas  
IBAN: DE8035850000000313312  
BIC: WELADED1EMR

ten mit verunreinigtem Niederschlagswasser dieses über Mischwasserkanäle der Kläranlage zuzuführen.

Lediglich belastetes Regenwasser der Zufahrt kann daher evtl. an den Kanal angeschlossen werden.

Einzelheiten sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit mir abzustimmen.

Hinweis zum Überflutungsschutz:

Das Grundstück liegt gemäß der Untersuchung vom Ing.-Büro Pecher in einer leichten Mulde. Weiterhin führt bei Starkregen ein Fließweg über das Gelände (siehe Anlage).

Das Grundstück ist daher sinnvollerweise im Bereich der geplanten Bebauung aufzuhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH  
Im Auftrag

Krebbing

Stadt Emmerich  
am Rhein  
Der Bürgermeister  
Fachbereich / 6  
Feuerwehr

## Memo

**DATUM:** 06.02.2018 Vorgang: 008 18 B  
**AN:** Frau Schumann, Fb 5  
**KOPIE AN:** Frau Schlitt, Leiterin Fb 6

Bebauungsplan N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.2**

Folgende Punkte sind sicherzustellen:

Die Einfahrt in den Sackgassenbereich und die Zuwegung vom Speelberger Grenzweg ist nach den Vorgaben § 5 [2,4] Bau O NRW auszuführen. Der Kurvenradius ist in Anlehnung an die VV Bau O NRW Pkt. 5. 203 einzuhalten.

In dem entsprechenden Einfahrbereich auf dem Speelberger Grenzweg und auf der eigentlichen Zuwegung zum Wohngebiet ist beidseitig ein absolutes Halteverbot auszuweisen.

  
i.A. M. Betray



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
FB6 -Bürgerservice und Ordnung-  
Ordnungsbehördlicher Außendienst  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich

Datum 16.02.2018  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5154008-98/18/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering  
Zimmer 116  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

### Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Emmerich, Bebauungsplan N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-

Ihr Schreiben vom 02.02.2018, Az.: 5/ 61 2601 sm

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Beschluss-  
vorschlag  
1.3

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

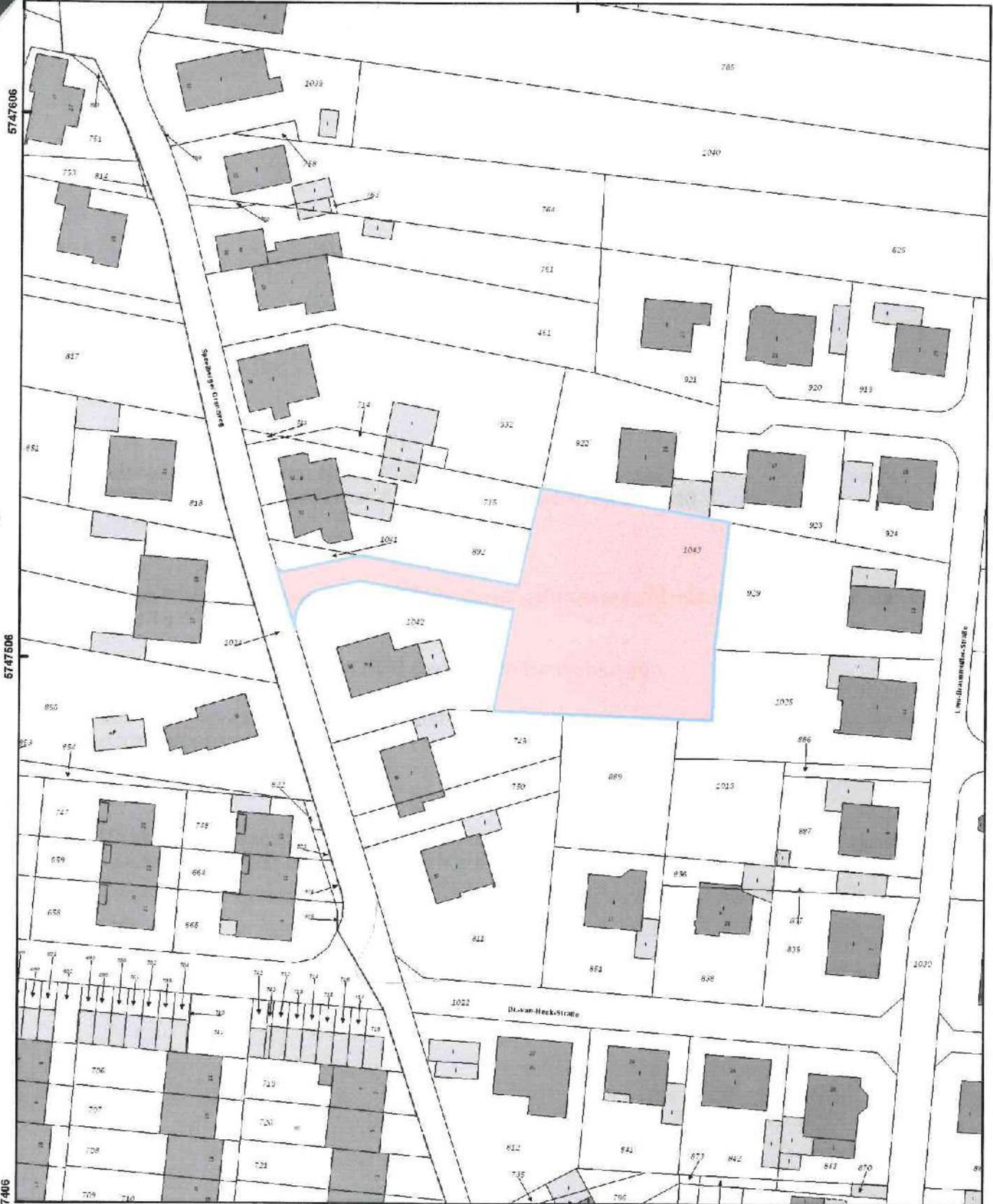
Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Schwiering)

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED3333

<sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



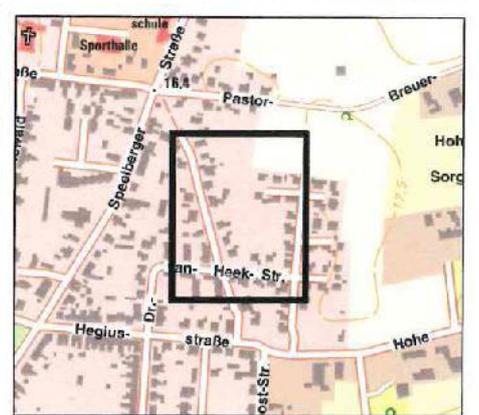
**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :**  
22.5-3-5154008-98/18

**Maßstab :** 1:1.000  
**Datum :** 16.02.2018

**Legende**

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänge		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militär. Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: - 7. März 2018  
Fb.: .....  
Anl.: ..... €

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.240  
Durchwahl: 02821 85-356  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-  
Datum: 06.03.2018

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. N 10/2 – Hohe Sorge/ Südwest - 1. Änderung

Bericht vom 02.02.2018, Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Beschluss-  
vorschlag  
1.4

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplans „Hohe Sorge“ werden keine Bedenken erhoben.

In den textlichen Festsetzungen wird die Pflanzung von mindestens zwei Bäumen je Baugrundstück gefordert. Erfahrungsgemäß ist die Umsetzung von Pflanzgeboten auf privatem Grund schwer prüfbar, wird von den Bewohnern schlecht akzeptiert und daher oftmals nicht dauerhaft erhalten oder gar nicht erst umgesetzt. Zur besseren Kontrolle und aus Gründen der Nachhaltigkeit rege ich an, die Standorte der Gehölze bereits im Vorfeld festzulegen und gemäß Plan ZVO in der Planzeichnung darzustellen.

Beschluss-  
vorschlag  
1.5

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 10/2 „Hohe Sorge / Südwest“, Stadt Emmerich am Rhein, bearbeitet von StadtUmBAU Ingenieurgesellschaft mbH, mit Stand 25.04.2017, wird in den Kapiteln 4.6.3 „Auswertung des Fachinformationssystems“ beschrieben, dass am 24.04.2017 eine Abfrage des Fachinformationssystems NRW (FIS) für die TK 25 4103 Quadrant 4 erfolgte. Das dort aufgeführte Artenspektrum wurde selektiert und in Tabelle 2 dargestellt. Angaben zur Selektion fehlen. Die Selektion ist nicht plausibel.

**Lieferanschrift**

Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**

montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

So wird die planungsrelevante Art Gartenrotschwanz, die im Atlas „Brutvögel Nordrhein Westfalens“ für den Messtischquadranten 4103/4 aufgeführt ist, und im Kreisgebiet in Hausgärten brütet, im Fachbeitrag nicht berücksichtigt, obwohl sie im FIS dem Lebensraumtyp „Gärten“ zugeordnet ist.

Der Zeitpunkt der Ortsbesichtigung am 06.04.2017 liegt zudem außerhalb der Hauptgesangsperiode des Gartenrotschwanzes [vergl. Südbeck. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands], so dass die Art zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnte.

Für den Gartenrotschwanz ist deshalb eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Hierbei wird bei einer Bestandserfassung vor Ort festgestellt welche Arten tatsächlich in dem überplanten Bereich vorkommen. Sofern planungsrelevante Arten festgestellt wurden, werden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen benannt. Die Betroffenheit der Arten kann auch in worst-case-Betrachtungen erfolgen wenn sie geeignet sind den Sachverhalt angemessen zu erfassen; entsprechend werden dann CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

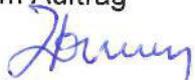
Ggfs. erforderliche CEF-Maßnahmen müssen beachten, dass aufgrund der Größe des Plangebietes von 2.135 m<sup>2</sup> und der mittleren Reviergröße von 10. 000 m<sup>2</sup> beim Gartenrotschwanz das gesamte Revier von der Planung betroffen ist [Urs N. Glutz von Blotzheim und Kurt M. Bauer(Bearb. 1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 11/1 Passeriformes (2. Teil): Turidae – Steinschmätzer und Verwandte: Erithacinae. Aula-Verlag Wiesbaden, S.344].

#### **Als Untere Wasserbehörde:**

Beschluss-  
vorschlag  
1.6

Nach Darstellung in der Begründung zum Vorentwurf soll das auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet anfallende Regenwasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Speelberger Straße eingeleitet werden. Dagegen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Das hier anfallende Regenwasser ist über Sickermulden oder technische Behandlungssysteme im Baugebiet zu versickern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bonnen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821-85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.240  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 02-  
**Datum:** 31.01.2019

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. N 10/2 - Hohe Sorge / Südwest -, 1. Änderung,

Bericht vom 13.12.2018, Az.: 5/61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Beschluss-  
vorschlag  
1.5

Die Hinweise im beigefügten Protokollbogen zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde) sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bonnen



Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Gemarkung Klein-Netterden, Flur 10, Flurstücke 929 (tlw.), 1025 (tlw.) und 1043
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. N10/2 1. Änderung der Stadt Emmerich am Rhein	
ASP vom: 19.06.2018	bearbeitet von: StadtUmBau, Kevelaer
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 25.01.2019	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b>	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b>	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Hinweis:</b> Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG <sup>1</sup> sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit). zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen). <b>Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.</b>	

Unterschrift: i.A.

Meyer

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Emmerich  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 5  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.03.2018  
333.45-28.1/18-001

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 – Hohe Sorge / Südwest -;  
Frühzeitige Beteiligung im Rahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kul-  
turgut / Belange des Bodendenkmalschutzes**

*Ihr Schreiben vom 02.02.2018*

Beschluss-  
vorschlag  
1.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Es ist vorgesehen, eine bislang festgesetzte private Grünfläche einer Bebauung zuzuführen.

Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer schwach erkennbaren Hochfläche, die oberhalb einer Niederung liegt, die sich südöstlich anschließt und durch verleyte Böden gekennzeichnet ist. Der Untersuchungsraum selbst liegt auf fruchtbaren Humusbraunerden, die von Plaggeneschen bedeckt sind.

In der nahen Umgebung des Untersuchungsraumes gibt es Hinweise auf urgeschichtliche und mittelalterlich-neuzeitliche Fundplätze. Etwa 100 m nordöstlich wurden jungsteinzeitliche und eisenzeitliche Oberflächenfunde sowie Hinweise auf eine mittelalterliche Siedlung ermittelt. 75 – 100 m südlich fanden sich bei Baustellenbeobachtungen Pfostengruben und Gruben als Hinweise auf eine vermutlich urgeschichtliche Siedlung. Ca. 80 – 100 m südwestlich fanden sich Hinweise auf einen mittelalterlichen

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Siedlungsplatz und jungsteinzeitliche Artefakte. 250 m nordwestlich wurden urgeschichtliche und mittelalterliche Funde geborgen, u.a. ein Mahlstein als eindeutiger Siedlungsanzeiger.

Es ist aufgrund der hohen Befunddichte in der nahen Umgebung des Untersuchungsraumes davon auszugehen, dass sich auch hier Reste von urgeschichtlicher und mittelalterlicher Besiedlung erhalten haben. Diese haben insbesondere eine Bedeutung, da es sich um den letzten Rest ungestörten Bodens innerhalb einer bestehenden Besiedlung handelt.

Siedlungen der Urgeschichte und des Mittelalters sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die bei einem Brand zerstört wurden, sodass sich der Lehm verfestigte und über die Zeit hinweg bis heute erhalten blieb. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z.B. Herde o.ä.), Gruben (z.B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Posten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z.B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber, (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z.B. Speisereste). Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z.B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe langjähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können.

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich (Sachverhaltsermittlung). Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: [johannes.englert@lvr.de](mailto:johannes.englert@lvr.de) (Tel: 0228/9834-141) in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Semrau



"Semrau, Sandra"  
<Sandra.Semrau@lvr.de  
>  
15.02.2019 09:34

An "helga.schumann@stadt-emmerich.de"  
<helga.schumann@stadt-emmerich.de>  
Kopie Stadt Emmerich am Rhein - Untere Denkmalbehörde  
(wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de)  
<wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de>, "Weber, Claus  
Dr." <Claus.Weber@lvr.de>

Blindkopie

Thema Bauleitplanverfahren

Protokoll:  Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

## **Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 – Hohe Sorge / Südwest –**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Frau Schumann,

Beschluss-  
vorschlag  
1.7

für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage danke ich Ihnen. Die unter Punkt 12 dargestellte geplante Vorgehensweise sichert einen angemessenen Umgang mit dem bodendenkmalpflegerischen Belang. Die Sicherung des Belanges über einen Durchführungsvertrag ist ebenfalls geeignet. Dennoch bitte ich Sie einen Hinweis zu ergänzen, dass die Bauanträge über die Untere Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme zugeleitet werden. Auch mit Blick auf die durch den Vorhabenträger bzw. die archäologische Fachfirma noch einzuholende Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW müssen wir Kenntnis über die Ausführungsplanung erlangen. Zu ergänzen bitte ich Sie ebenfalls die Hinweise, dass die Grabungserlaubnis durch die Obere Denkmalbehörde erteilt wird sowie gem. § 28 DSchG NRW die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter berechtigt sind, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung der Bedingung zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

---

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Straße 133

09. März 2018

Fachbereich 5 / Frau Schumann

Im Hause

Beschluss-  
vorschlag  
1.8

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB  
Frühzeitige Behördenbeteiligung  
hier : Bebauungsplanverfahren Nr. N 10/2 – Hohe Sorge / Südwest

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für Müllgefäße ist im Einmündungsbereich zum Speelberger Grenzweg eine Abstellfläche, außerhalb der Verkehrsfläche, einzurichten. Hier bietet sich die Parzelle 1041 an. Dies ist notwendig, da der Privatweg nicht durch Müllfahrzeuge befahren werden kann.

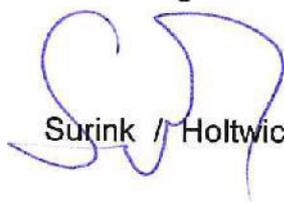
Die Fahrbahn der Erschließungsstraße hat unter Berücksichtigung der Einfassungen und Rückenstützen eine befahrbare Nettobreite von 4,14 m. Dies lässt nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) keinen Begegnungsfall Pkw/Pkw zu; auch ist keine direkte Sichtbeziehung zwischen der Einmündung zum Speelberger Grenzweg und dem Ende der Erschließungsstraße vorhanden.

**Eine Übernahme der privaten Verkehrsfläche in öffentliches Eigentum wird abgelehnt.**

Wie oben bereits erwähnt, entspricht der geplante Querschnitt sowie die mangelnde Sichtbeziehung nicht den aktuellen Regelwerken und dem Stand der Technik. Dies impliziert, dass der Standard, den die Stadt Emmerich am Rhein an eine Erschließungsstraße stellt, nicht gegeben ist.

Der bauliche Anschluss des Privatweges an den Speelberger Grenzweg ist mit dem Fachbereich 5, Frau Surink oder Herrn Holtwick abzustimmen. Die verkehrliche Unterordnung der Straße zum Speelberger Grenzweg ist optisch hervorzuheben.

Im Auftrag



Surink / Holtwick

13. Februar 2019

Fachbereich 5 / Frau Schumann

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB  
hier : Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 –  
Hohe Sorge / Südwest

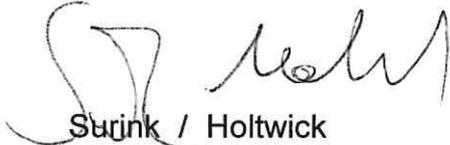
Beschluss-  
vorschlag  
1.8

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für Müllgefäße ist im Einmündungsbereich zum Speelberger Grenzweg eine Abstellfläche, außerhalb der Verkehrsfläche, einzurichten. Hier bietet sich die Parzelle 1041 an. Dies ist notwendig, da der Privatweg nicht durch Müllfahrzeuge befahren werden kann.

Der bauliche Anschluss des Privatweges an den Speelberger Grenzweg ist mit dem Fachbereich 5, Frau Surink oder Herrn Holtwick abzustimmen. Die verkehrliche Unterordnung der Straße zum Speelberger Grenzweg ist optisch hervorzuheben.

Im Auftrag



Surink / Holtwick